

02.06.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5319 vom 30. April 2021  
der Abgeordneten Sigrid Beer und Berivan Aymaz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/13587

### **Verweildauer, Betreuung und Beschulung - Vergisst Kinderminister Dr. Stamp die geflüchteten Kinder in Landesunterkünften?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Durch die Corona-Pandemie klafft die Schere der sozialen und Bildungsungleichheit immer weiter auseinander. Die Auswirkungen sind ein Jahr, nachdem die Pandemie NRW erreicht hat, immer deutlicher erkennbar. Besonders Kinder leiden unter den Einschränkungen, sie vermissen ihre Klassenkameraden, Schulfreunde und Freizeitaktivitäten. Die Bildungs- und Teilhabechancen sowie die Betreuungsangebote in Landes- und Sammelunterkünften waren indes schon vor der Pandemie unzureichend.

Unterbringung und Betreuung durch Corona deutlich verschlechtert

Kinder mit Fluchtgeschichte sind besonders schutzbedürftig. Sammelunterkünfte, wie sie auf Landesebene existieren, stellen für sie nach den oftmals traumatischen Erlebnissen – vor und während der Flucht – keine optimalen Schutz- und Wohnräume dar. Die Kinder haben in den oft abgelegenen Unterkünften keinen Kontakt zu gleichaltrigen ohne Fluchtgeschichte. Neu hinzu kommen die Angst, sich mit dem Coronavirus zu infizieren, die verordneten Kontaktbeschränkungen und der Wegfall von tagesstrukturierenden Betreuungsangeboten.

Die Verweildauer von Kindern und Familien in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes wird in einigen Fällen immer noch unzulässigerweise überschritten. Gemäß §47 (1) AsylG dürfen Minderjährige und ihre Familienangehörige längstens sechs Monate in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Darüber hinaus regelte die Landesregierung in NRW in einem Erlass, dass „Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern, die sich nicht im beschleunigten Asylverfahren gem. § 30a AsylG befinden“, im vierten Aufenthaltsmonat in eine Kommune zuzuweisen sind, „sofern die Ausreise, die Abschiebung oder Überstellung im Dublin-Verfahren innerhalb der nächsten zwei Monate unwahrscheinlich ist“.<sup>1</sup> Dennoch befanden sich zum Stand vom 31.12.2020 8% der Minderjährigen, also 96 Kinder und Jugendliche, länger als die nach § 47 Abs. 1 AsylG zulässigen sechs Monate in den Landesunterkünften (vgl. Sachstandsbericht staatliches Asylsystem 4. Quartal 2020, S. 13). Laut Bericht und gemäß der Ausführungen des MKFFI im Integrationsausschuss vom 17.03.2021 seien sämtliche

---

<sup>1</sup> MKFFI NRW, Erlass zur Steuerung des Asylsystems 2018, S. 8

Kinder, die im Dezember vergangenen Jahres über sechs Monate in Landesunterkünften verbringen mussten, mittlerweile jedoch den Kommunen zugewiesen worden. Demnach seien aktuell keine Kinder länger als neun Monate in den Landesunterkünften untergebracht. Über die aktuelle Anzahl von Minderjährigen, die über sechs Monate in den Unterbringungseinrichtungen verweilen, macht das MKFFI jedoch keine Aussagen.

Gleichzeitig sind Betreuungsangebote bis heute weitgehend heruntergefahren. Laut ministerieller Vorlage (17/4875) mit Stand vom 5. März dieses Jahres fehlen bei etwa der Hälfte der Unterbringungseinrichtungen des Landes tagesstrukturierende Angebote und/oder Sportangebote für Jugendliche und/oder ehrenamtliche Angebote. In der EAE Bielefeld, ZUE Rüthen, ZUE Herford und ZUE Weeze fehlen sämtliche Angebote wie Kinderspielstube, als auch tagesstrukturierende und Bewegungsangebote für Jugendliche, sowie ehrenamtliche Angebote (ebd.).

Dies zeigt deutlich, dass sich nach über einem Jahr der Corona-Pandemie die Lage speziell für Jugendliche und Kinder in den Unterbringungseinrichtungen stark verschlechtert hat und diese Unterkünfte keine adäquaten Orte für Minderjährige sind.

#### Unzureichende Bildungschancen für Geflüchtete im schulpflichtigen Alter

Das Recht auf Bildung ist bekannterweise Gegenstand der UN-Kinderrechtskonvention, als Bestandteil der EU Menschenrechtskonvention ( Art. 2 EMRK) geschützt und in Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie verankert. Der Besuch in einer Regelschule erfolgt jedoch meist erst nach der Zuweisung in eine Kommune. Dies führt dazu, dass geflüchtete Kinder im schulpflichtigen Alter, die in den Flüchtlingsunterkünften des Landes wohnen, nur unzureichenden Zugang zu Bildung haben. Corona hat auch diesen Zustand verschärft.

Laut der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), der Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl leiden insbesondere Kinder mit Fluchtgeschichte zunehmend unter schlechten Bildungschancen<sup>2</sup>. Wegen der Corona-Pandemie sind Kinder im schulpflichtigen Alter auf den Zugang zum Internet und auf die Versorgung mit digitalen Endgeräten wie Laptops, Computer oder Drucker angewiesen. In Sammelunterkünften, wie sie auf Landesebene und in vielen Kommunen existieren, fehlen bisher eine flächendeckende technische Ausstattung, sowie Lern- und Rückzugsräume für die Kinder.

Anstatt geflüchtete Kinder in Regelschulen unterrichten zu lassen, plante die Landesregierung den sukzessiven Aufbau eines flächendeckenden Bildungsangebots für geflüchtete Kinder im schulpflichtigen Alter in den Landesunterkünften, quasi ein paralleles Beschulungssystem. Dieses Vorhaben hatte das MKFFI bereits im Dezember 2019 angekündigt: „Ziel ist es, dieses schulnahe Bildungsangebot des Landes ab dem Jahr 2020 in allen ZUE zu etablieren und zeitnah mit mindestens einer ZUE pro Regierungsbezirk zu beginnen.“ (s. Drucksache 17/2824). Nach über einem Jahr wird zur Zeit laut Bericht mit Stand vom 5. März 2021 in nur sechs Unterbringungseinrichtungen ein entsprechendes Angebot tatsächlich umgesetzt (s. Drucksache 17/4875). Dies ist vor dem Hintergrund von aktuell 30 belegten Zentralen Unterbringungseinrichtungen mit gerade einmal 20% keine zufriedenstellende Zahl.

Die Bildungschancen sind für geflüchtete Kinder im schulpflichtigen Alter also besonders schlecht, wenn sie nicht in das reguläre Schulsystem integriert werden und sie keine

<sup>2</sup> <https://b-umf.de/p/bildungsteilhabe-zunehmende-benachteiligung-von-gefluechteten-schuelerinnen-verhindern/>

ausreichende technische Ausstattung oder entsprechende Rückzugsmöglichkeiten für ein konzentriertes Lernen haben.

**Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration** hat die Kleine Anfrage 5319 mit Schreiben vom 2. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die mit der Covid-19-Pandemie einhergehenden Einschränkungen stellen die gesamte Gesellschaft vor enorme Herausforderungen. Schulische und außerschulische Lernangebote, Freizeit- und Sportmöglichkeiten und viele andere sonst selbstverständliche Angebote standen und stehen zum Teil für alle Menschen in unserem Land seit Monaten nicht in der gewohnten Form zur Verfügung. Die aus Gründen des Infektionsschutzes unvermeidlichen Maßnahmen brachten Freiheitsbeschränkungen mit sich, deren Ausmaß so bisher kaum vorstellbar war.

Diese herausfordernden Auswirkungen und Einschränkungen sind auch in den Unterbringungseinrichtungen des Landes für Geflüchtete zu spüren. Auch dort waren Quarantänemaßnahmen und allgemeine Kontaktbeschränkungen zu beachten, die sich sowohl auf die Praxis der Zuweisung in die Kommunen als auch auf die Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote in den Einrichtungen auswirkten. Insbesondere waren Bildungsangebote in Präsenz – wie auch außerhalb der Einrichtungen – über Monate nicht möglich. So konnte in der Zeit des verschärften Lockdowns ab dem 16.12.2020 das schulnahe Bildungsangebot bis zum 21.02.2021 aus Gründen des Infektionsschutzes nicht in Präsenzform stattfinden. Es wurde jedoch versucht, das Angebot in anderer Form, z.B. durch Ausgabe von Lernunterlagen in Papierform, aufrecht zu erhalten.

Dennoch ist es den Beschäftigten in den Einrichtungen mit hohem Engagement und zum Teil unter Inkaufnahme eines hohen persönlichen Risikos gelungen, ein begrenztes Angebot an tagesstrukturierenden Maßnahmen aufrecht zu erhalten und auch das schulnahe Bildungsangebot weiter zu entwickeln. Derzeit ist das schulnahe Bildungsangebot in 14 der dafür in Betracht kommenden 24 Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes eingerichtet. Es findet seit Änderung der Coronaschutzverordnung, die zum 22.02.2021 in Kraft trat, sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich wieder in Präsenz statt.

Der weitere Ausbau des schulnahen Bildungsangebots ist der Landesregierung ein Anliegen und wird mit Nachdruck verfolgt.

### ***1. Wie viel geflüchtete Kinder im schulpflichtigen Alter in Zentralen Unterbringungseinrichtungen nehmen zur Zeit effektiv an regulären oder schulnahen Bildungsangeboten teil?***

Kinder und Jugendliche, die in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes untergebracht sind, nehmen nicht am Schulunterricht in den Regelschulen teil, da sie gem. § 34 Abs. 6 SchulG NRW erst mit Zuweisung in die Kommunen schulpflichtig werden.

Am schulnahen Bildungsangebot, das die Landesregierung seit August 2020 sukzessive in allen ZUE etabliert, nahmen zum Stichtag 17.05.2021 240 Kinder und Jugendliche teil.

**2. Welche digitale Ausstattung und Lernorte stehen jedem geflüchteten Kind im schulpflichtigen Alter in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen zur Verfügung (bitte nach Art der Ausstattung sowie nach einzelnen Unterbringungseinrichtungen des Landes aufschlüsseln)?**

	ZUE	räumliche Ausstattung	digitale Ausstattung (pro Unterrichtsraum)
1.	Möhnesee	2 Unterrichtsräume in der ZUE	CD-Player, 2 Beamer, 19 iPads
2.	Olpe	2 Unterrichtsräume in der ZUE	CD-Player, 2 Beamer, 19 iPads
3.	Wickede	2 Unterrichtsräume in der ZUE	CD-Player, 2 Beamer, 19 iPads
4.	Bad Driburg	1 Unterrichtsraum in der ZUE, weiterer Unterrichtsraum in Planung	Laptop, Beamer, Lautsprecher, bestellt: Klassensatz iPads
5.	Neuss	Unterrichtsraum extern (Berufsbildungszentrum)	12 iPads, in Planung: Whiteboard
6.	Ratingen	Unterrichtsraum extern (Kooperationsschule, Jugendhaus)	12 iPads, in Planung: Whiteboard
7.	Rees	2 Unterrichtsräume in der ZUE	12 iPads, in Planung: Whiteboard
8.	Rheinberg	2 Unterrichtsräume in der ZUE	12 iPads, in Planung: Whiteboard
9.	Bonn	2 Unterrichtsräume in der ZUE	Beamer, in Planung: Bestellung von 7 digitalen Endgeräten
10.	Sankt Augustin	2 Unterrichtsräume in der ZUE	in Planung: Bestellung von 7 digitalen Endgeräten
11.	Wegberg	2 Unterrichtsräume in der ZUE	Beamer, in Planung: Bestellung von 7 digitalen Endgeräten
12.	Euskirchen	1 Unterrichtsraum in ZUE	in Planung
13.	Ibbenbüren	1 Unterrichtsraum in ZUE	Beamer, Dokumentenscanner, 1 Laptop
14.	Münster	2 Unterrichtsräume in ZUE	bestellt: 10 Laptops

3. ***Gemäß der Landesregierung müssen „im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung für die Betreuungsdienstleistung vorgegebenen Kinderbetreuung [...] in allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes aktuell altersangemessene Angebote sowie Aktivitäten im motorischen Bereich durchgeführt werden“ (vgl. Drs. 17//3383). Inwieweit sind die Betreuungsdienstleister der Zentralen Unterbringung weiterhin verpflichtet, diese Angebote aufrecht zu erhalten?***
4. ***Mit welchen konkreten Maßnahmen ermöglicht die Landesregierung Freizeit- und Bildungsangebote auch während der Corona-Pandemie?***

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet: Für die untergebrachten Kinder ist in allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes eine Kinderspielstube eingerichtet, welche auch während der Pandemie in der Regel geöffnet war bzw. ist. Ausgenommen sind die Zentralen Unterbringungseinrichtungen Weeze und Wuppertal, die im Jahr 2020 als temporäre Aufnahmeeinrichtungen zur Verringerung der Belegungsdichte in den regulären Aufnahmeeinrichtungen kurzfristig in Betrieb genommen wurden; aufgrund der vergleichsweise kurzen Laufzeit wurde in der ersten Hochphase der Corona-Pandemie eine gekürzte Leistungsbeschreibung in den durchzuführenden Vergabeverfahren zugrunde gelegt.

Ausgestattet sind die Kinderspielstuben mit kindgerechtem, lernanregendem, altersangemessenem und pädagogisch wertvollem Spielzeug, Spielgeräten und Mobiliar. Betrieben werden die Kinderspielstuben durch den Dienstleister, der mit der Betreuung der untergebrachten Personen beauftragt ist. In diesem Zusammenhang übernimmt er u.a. die Förderung der Sprachkompetenz durch spielerische Vermittlung eines Grundwortschatzes und das Angebot von altersangemessenen Aktivitäten im motorischen Bereich. Er erstellt ein pädagogisches Konzept, welches eine konfessionsneutrale Kinderbetreuung erwarten lässt, die den unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Religionen und Erfahrungen der zu betreuenden Kindern Rechnung trägt und die Interessen verschiedener Altersgruppen berücksichtigt.

Grundsätzlich hält der beauftragte Betreuungsdienstleister auch außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderspielstube eine Kinderbetreuung mit diversen tagesstrukturierenden Beschäftigungsmöglichkeiten für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen vor. Dazu zählen zum Beispiel Bewegungs- und Sportangebote oder die Möglichkeit für gemeinsames Basteln oder Werken.

Die Corona-Pandemie wirkt sich teilweise auch auf diese tagesstrukturierenden Angebote aus. Die Angebote werden in den Aufnahmeeinrichtungen – unter Beachtung der erforderlichen Regelungen auf Basis der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnung in Nordrhein-Westfalen – nach Möglichkeit aufrechterhalten, Einschränkungen sind aber z.B. dadurch gegeben, dass bestimmte Angebote (insbesondere Sportangebote) derzeit nicht oder nur für eine Familie, eine Zimmergemeinschaft oder als Einzelangebot stattfinden können. Daher wurden und werden zurzeit in den Aufnahmeeinrichtungen altersspezifische Beschäftigungsangebote, die keinen gemeinsamen Aufenthalt in einem Raum voraussetzen und kontaktlos durchgeführt werden können, angeboten. Dazu gehören die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Spielen und Spielzeugen, die Bereitstellung von Bastelpaketen, aber auch die Ausgabe von Lernmaterial in Papierform und Hinweise auf Online-Bildungsangebote und Online-Sportkurse.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**5. *Wie gewährleistet Flüchtlings- und Kinderminister Dr. Stamp die Achtung der UN-Kinderrechtskonvention auch für Kinder, die in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen untergebracht sind?***

Mit der Einrichtung eines schulnahen Bildungsangebots in den ZUE erhalten die Kinder und Jugendlichen von Asylsuchenden in Nordrhein-Westfalen – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive – unmittelbar nach Ankunft in Deutschland einen Zugang zum Bildungssystem.

Unabhängig von der Frage, ob die unmittelbare Zuweisung an Schulen im Umfeld der ZUE für die Schulen organisatorisch zu bewältigen wäre, wäre eine solche in diesem Verfahrensstadium nicht sachgerecht: Die Kinder werden nach dem Aufenthalt in der ZUE entweder in einer anderen deutschen Gemeinde oder in einem anderen Staat eine Schule besuchen, so dass weitere Änderungen in der Bildungsbiographie unmittelbar anstehen. Die nur vorübergehende Aufnahme in eine Schule für den Aufenthalt in der ZUE birgt die Gefahr einer zusätzlichen Überforderung und Traumatisierung der Kinder- und Jugendlichen. Mit dem schulnahen Bildungsangebot erhalten die Kinder und Jugendlichen dagegen kurzfristig ein auf deren besondere Bedürfnisse angepasstes hochwertiges (schulnahes) Bildungsangebot: Sie erhalten regelmäßig an 5-Tagen die Woche Unterricht im Umfang von 25 Unterrichtsstunden durch Lehrkräfte des Landes in Lerngruppen nach Möglichkeit in einer Größenordnung von 15 Kindern und Jugendlichen. Der Schwerpunkt des gesamten Unterrichts liegt in der Vermittlung der deutschen Sprache und bei Bedarf der Alphabetisierung. Der Unterricht vermittelt außerdem Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Mathematik, in Gesellschaftslehre und in Naturwissenschaften und nach Möglichkeit in der Herkunftssprache. Zusätzlich zum Unterricht erhalten die Kinder- und Jugendlichen Bildungs- oder Freizeitangebote, besonders im künstlerisch-musischen Bereich und im Sport.